

‘ENTSCHEIDUNG’ ALS MAXIMALER
SELBSTEINSATZ. ÜBERLEGUNGEN
ZUR RELIGIÖSEN BEDEUTUNGSDIMENSION
DER ‘EXISTENZIELLEN GRUNDENTSCHEIDUNG’

MARKUS ENDERS

0. EINLEITUNG

DIE Titel wissenschaftlicher Vorträge versuchen normalerweise den Inhalt dieser Vorträge schlagwortartig und konzis zusammenzufassen. Deren inhaltliche Erläuterung ist daher ein möglicher Einstieg bzw. eine mögliche Einführung in die Entfaltung des thematischen Gegenstands eines Beitrags, der auch hier gewählt werden soll; denn die hier intendierte Bedeutung des Titels der folgenden Überlegungen ist nicht selbstverständlich, sondern durchaus erläuterungsbedürftig.

Um mit dem ersten erläuterungsbedürftigen Bestandteil des Titels dieses Beitrags zu beginnen: Was ist mit der ‘existenziellen Grundentscheidung’ genau gemeint? Worin unterscheidet sich diese signifikanterweise von den vielen alltagspraktischen Entscheidungen, die wir ständig treffen müssen, um unserer Lebensführung nach Möglichkeit die von uns gewollte Gestalt geben zu können? Doch vor dieser Frage müsste eigentlich noch grundlegender gefragt werden: Was ist eigentlich eine Entscheidung? Besitzt diese eine ihr eigentümliche, nur für sie charakteristische, um mit Wittgenstein zu sprechen, logische Form? Und worin liegt grundsätzlich ihre praktische Bedeutung für unser Leben?

Die beiden zuletzt gestellten, sachlich primären Fragen nach der logischen Form und der praktischen Bedeutung von ‘Entscheidung’ können im Rahmen der folgenden Überlegungen zur religiösen Bedeutungsdimension der existenziellen Grundentscheidung leider nicht ausreichend behandelt und angemessen beantwortet werden. Eines zumindest vorläufig gesicherten Vorverständnisses des von beiden Fragen jeweils Erfragten aber bedarf es schon für die thematische Durchführung der nachfolgenden Überlegungen zur genuin religiösen Bedeutungsdimension der sog. ‘existenziellen Grundentscheidung’. Denn ohne ein solches Vorverständnis könnte man gar nicht wissen, was mit den Bezeichnungen der ‘Grundentscheidung’ und der ‘existenziellen Grundentscheidung’ überhaupt gemeint sein soll, stellt doch eine ‘existenzielle Grundentscheidung’ offensichtlich eine besondere, ausgezeichnete Erscheinungsform des, begriffslogisch formuliert, allgemeinen Gattungsbegriffs der Entscheidung dar. Es scheint sich bei der ‘existenziellen Grundentscheidung’ gleichsam um eine Art ‘tieferer Entschiedenheit’ zu handeln. Deshalb soll der thematischen Durchführung der folgenden Überlegungen gleichsam als Präludium eine Vorüberlegung zur logischen Form und praktischen Bedeutung dessen vorangestellt werden, was hier unter dem Begriff der ‘Entscheidung’ überhaupt verstanden wird.

1. VORÜBERLEGUNG ZUR ETYMOLOGIE, ZUR LOGISCHEN FORM,
ZUR WESENSVERFASSUNG UND ZUR PRAKTISCHEN BEDEUTUNGSDIMENSION
VON 'ENTSCHEIDUNG'

Wenn wir uns entscheiden, dann heben wir eine Scheidung oder Spaltung bzw. Trennung auf. Dieses Vorverständnis von Ent-scheidung als Aufhebung einer vorausgegangenen Scheidung oder Spaltung zeigt die Etymologie dieses Wortes in der deutschen Sprache bereits deutlich an: Denn das seit dem 14. Jahrhundert in der mittelhochdeutschen Sprache nachweisbare Verb 'ent-scheiden' setzt sich zusammen aus dem Präfix 'ent', das eine 'Aufhebung' eines zuvor Bestehenden bedeutet, und dem Verb 'scheiden', dessen semantische Äquivalente 'scheiden' im Mittelhochdeutschen und 'skeidan' im Althochdeutschen die Bedeutung von 'spalten', 'trennen' und 'teilen' besitzen.¹ Der etymologischen Grundbedeutung von 'entscheiden' können wir daher entnehmen, dass in einer Ent-scheidung eine vorgängige Spaltung, Scheidung oder Trennung wieder aufgehoben wird. Dieser etymologische Befund ist aber keineswegs ein etymologisches Alleinstellungsmerkmal des Nomens 'Entscheidung' in der deutschen Sprache. Vielmehr gilt diese etymologische Grundbedeutung auch für das semantische Äquivalent 'decisio' bzw. das Verb 'decidere' in der lateinischen Sprache² und in den davon wortgeschichtlich abgeleiteten Entsprechungen in den romanischen Sprachen – 'decision' im Französischen, 'decisione' im Italienischen sowie 'decision' im Englischen: Denn das lateinische Verb 'decidere' ist ebenfalls ein Kompositum, und zwar aus der Präposition 'de', die eine Aufhebung oder einen Abfall von etwas bedeutet, und dem Verb 'scindere', das so viel bedeutet wie 'zerspalten', 'zerschneiden', 'trennen' bzw. 'teilen' und seinerseits die etymologische Wurzel der alt- und mittelhochdeutschen Verben 'skeidan' bzw. 'scheiden' darstellt. Eine 'decisio' hat daher im Lateinischen die etymologische Grundbedeutung der Aufhebung einer vorausgehenden Spaltung oder Trennung von etwas, d. h. die Zusammenführung oder Vereinigung zweier zuvor voneinander getrennter oder geschiedener Seiten. Die übertragene Bedeutung von 'decisio' als 'Abkommen' bzw. 'Vereinbarung' entspricht daher exakt dieser etymologischen Grundbedeutung von 'decisio'. Es sei hier nur am Rande vermerkt, dass das lateinische Verb 'scindere' seinerseits etymologisch gesehen auf das griechische Verb 'σκιζειν' zurückgeht, das ebenfalls 'zerschneiden', 'zerspalten', 'trennen' bedeutet.

Die etymologische Grundbedeutung des Nomens 'Entscheidung' im Sinne von Aufhebung einer vorausgehenden Spaltung bzw. Trennung ist damit für die führenden abendländischen Kultursprachen im Ausgang vom Altgriechischen und Lateinischen zwar gesichert. Doch ist mit diesem etymologischen Befund auch schon die Frage nach der logischen Form der von dem Begriff der Entscheidung bezeichneten Struktur beantwortet? Keineswegs, so scheint es, denn weder ist die Etymologie eines Wortes notwendigerweise das normative Wahrheitskriterium seiner Semantik noch ist seine Semantik notwendigerweise das normative Wahrheitskriterium seiner logischen Form. Dennoch besitzen die Etymologie und die Semantik eines Wortes insofern einen inneren Zusammenhang miteinander, als die Etymologie zumindest die sprachgeschichtlich ursprüngli-

¹ Vgl. KLUGE, *Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 23. Erweiterte Auflage, Berlin/ New York, Walter de Gruyter, 1999, Stichwort: «scheiden», 715.

² Vgl. J. M. STOWASSER, *Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch*, München, R. Oldenbourg Verlag, 1994, Stichwort: «decisio», 140.

che Bedeutung eines Wortes anzeigt. Beim Wort ‘Entscheidung’ zeigt die etymologische Wurzel darüber hinaus auch die Grundbedeutung dieses Wortes in seinem vielfältigen pragmatischen Gebrauch bis auf den heutigen Tag an. Denn alle Fälle von ‘Entscheidungen’ heben eine vorausgehende Teilung in zwei unterschiedliche, einander begrenzende und daher gegensätzliche Seiten auf. Ein anschauliches Beispiel aus der Wortgeschichte von ‘Entscheidung’ ist dessen mittelhochdeutsche Grundbedeutung als ein richterlicher Schiedsspruch, der die inhaltlich einander entgegen gesetzten Aussagen des Klägers und des Verteidigers einschließlich der für beide Seiten eines Rechtsstreits aufgetretenen Zeugen zu einer höchstrichterlichen Ent-Scheidung führt und damit die vorgängige Situation der Spaltung, Trennung und Teilung von einander inhaltlich entgegen gesetzten Aussagen aufhebt und auflöst.¹ In dieser einen Gegensatz aufhebenden, auflösenden Grundfunktion einschließlich der vorausgesetzten Trennung und Teilung in zwei einander entgegen gesetzte, miteinander konfligierende Seiten besteht daher die allgemeine logische Form von ‘Entscheidung’, wobei dieser Gegensatz im Falle der ‘Entscheidung’ zwischen verschiedenen Handlungsoptionen und den ihnen jeweils initiiierend zugrundeliegenden Willensakten besteht, da nur eine von ihnen zumindest zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Ausführung kommen kann und damit alle anderen ausschließt. Versucht man, diese logische Form mit der praktischen Bedeutungsdimension dessen, was ‘Entscheidung’ bedeutet, zu verbinden, so könnte man zu der folgenden definitatorischen Bestimmung von ‘Entscheidung’ gelangen:

Eine Entscheidung ist eine Aufhebung des mittelbar kontradiktorischen Gegensatzverhältnisses zwischen einander im Hinblick auf ihre Verwirklichung zu einem bestimmten Zeitpunkt wechselseitig ausschließenden Handlungsoptionen eines vernunftbegabten Wesens durch einen bewussten und freien, d. h. selbstbestimmten, willentlichen Zustimmungsakts dieses Wesens zu einer seiner jeweils möglichen und von ihm beurteilten Handlungs- bzw. Verhaltensoptionen. Somit ist eine Entscheidung eine konkrete Selbstbestimmung eines Subjekts durch seine Aktualisierung bzw. Verwirklichung einer bestimmten Handlungsmöglichkeit unter Ausschluss alternativer Möglichkeiten, d. h. eine Wahl durch einen freien Entscheidungsträger unter verschiedenen ihm zu Gebote stehenden Handlungs- bzw. Verhaltensmöglichkeiten.

Entscheidungen lösen also das mittelbare Gegensatzverhältnis zwischen mindestens zwei verschiedenen Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten eines autonomen Individuums auf, indem sie eine dieser Handlungsoptionen verwirklichen. Dass dabei zwischen den Handlungs- bzw. Verhaltensmöglichkeiten ein disjunktives Entweder – Oder – Oder – etc. – Verhältnis besteht, ist durch die Notwendigkeit bedingt, dass nur eine einzige Möglichkeit zu einem gegebenen Zeitpunkt überhaupt realisiert werden kann. Die Handlungsmöglichkeiten schließen sich daher mittelbar gegenseitig aus; folglich besteht für das Individuum die Freiheit, aber auch die Notwendigkeit und damit existenziell gesehen auch die Qual der Wahl zwischen den verschiedenen Handlungs- und Verhaltensoptionen. Je größer die Zahl dieser Optionen ist, umso größer ist die Wahlfreiheit, aber auch die Notwendigkeit und damit die Qual der Auswahl, da zu einem bestimmten Zeitpunkt nur eine einzige Möglichkeit verwirklicht werden kann. Dabei besitzt auch das Unterlassen oder Aufschieben von Entscheidungen selbst wiederum den Charakter einer Entscheidung oder zumindest den einer natürlichen Folge einer früher getroffenen Entscheidung. Zu diesem Fall eines Aufschubs von Entscheidungen bemerkt Hermann Lübbe treffend:

¹ Vgl. KLUGE, *Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Stichwort: «entscheiden», 224.

Unausweichlich sind freilich Entscheidungen nur auf die Länge und aufs Ganze gesehen. Im Einzelfall kann es zu den alternativen Möglichkeiten der Entscheidungssituation auch noch die alternative Möglichkeit geben, sich dieser Situation nicht zu stellen. Wer sie ergreift, entschiede sich sozusagen gegen die Entscheidung. Er entschiede sich dafür, sich nicht festzulegen. Klugheit oder Pflicht können im Einzelfall eine solche Entscheidung gebieten. Nicht festgelegt zu sein, ist auch eine Form der Freiheit, der Freiheit nämlich für künftige Möglichkeiten, die im Einzelfall unabsehbar, jedoch schon im Horizonte sind. Das gilt aber nur dann, wenn sie durch die Freiheit der Entscheidung und nicht durch Entscheidungsschwäche vermittelt ist. So bleibt es dabei, daß Entscheidungssituationen unausweichlich sind, weil ihnen im Einzelfall produktiv nur durch Entscheidungen zu entkommen ist. Der Entscheidungszwang ist in letzter Instanz eine Funktion der Selbsterhaltung – moralisch, politisch und in gewissen Fällen auch physisch. Wer Entscheidungen stetig ausweicht, bewahrt sich nicht Möglichkeiten, sondern verliert Wirklichkeit – das Thema Kierkegaards.¹

Ein Aufschub von Entscheidungen hat also selbst den Charakter einer Entscheidung oder einer Entscheidungsfolge und widerlegt nicht, sondern bestätigt vielmehr den existenziellen Entscheidungszwang, in dem sich menschliches Handeln prinzipiell und unweigerlich befindet.²

Nach diesen Überlegungen hat es den Anschein, als ob die Entscheidung von einer Wahl nicht unterscheidbar und folglich mit ihr identisch sei. Ist also die Entscheidung nichts anderes als eine Wahl und unser Entscheidenmüssen nichts anderes als ein Wählenmüssen? Wann aber wird in unserer praktischen Existenz, in unserem alltäglichen Handeln eine Entscheidung notwendig? Wird sie genau dann notwendig, «wenn eigene Einsicht und Überlegungen nicht ausreichen, einen Zweifelsfall so weit zu klären, daß sich eine Entscheidung erübrigt»,³ wie Hermann Lübbe annimmt, der daher eine Entscheidung als eine Wahl unter der Bedingung eines unumgehbaren Zwangs zu dieser Wahl ohne das Vorliegen ausschlaggebender Gründe für eine der beiden Handlungsmöglichkeiten versteht?:

Eine Entscheidung ist fällig, wenn es angesichts alternativer Möglichkeiten zu handeln gilt, ohne daß «entscheidende» Gründe für die eine Möglichkeit gegen die andere oder umgekehrt vorhanden sind oder zu beschaffen wären.⁴

Auf Grund dieses Verständnisses von 'Entscheidung' reklamiert Lübbe für die Logik der Entscheidung eine «Logik der Ausnahme», d. h. er sieht den Vollzug von Entscheidungen faktisch auf Ausnahmesituationen unseres alltäglichen Lebens beschränkt.⁵

¹ H. LÜBBE, *Zur Theorie der Entscheidung*, in Id., *Theorie und Entscheidung. Studien zum Primat der praktischen Vernunft*, Freiburg im Breisgau 1971, 13.

² Vgl. hierzu H. LÜBBE, *Zur Theorie der Entscheidung* (wie Anm. 4), 12f.: «Die Entscheidung steht, obwohl ihr Vollzug Freiheit zur Voraussetzung hat, unter Notwendigkeitszwang. Niemand kann sie umgehen, der die Freiheit des Handelns bewahren will. Sie ist unausweichlich».

³ H. LÜBBE, *Zur Theorie der Entscheidung* (wie Anm. 4), 15.

⁴ H. LÜBBE, *Zur Theorie der Entscheidung* (wie Anm. 4), 17; vgl. auch Id., *ibid.*, 16f.: «Die Funktion der Entscheidung im Extremfall besteht, wie zu zeigen sein wird, darin, daß in einer Situation, in der, obwohl sie ungeklärt ist, das Handeln keinen Aufschub duldet, der Hiatus fehlender Gründe überbrückt und ohne diese festgelegt wird, was zu tun ist».

⁵ Vgl. H. LÜBBE, *Zur Theorie der Entscheidung* (wie Anm. 4), 13: «Die Dramatik, die dem Entscheidungsfall eigen ist, durchherrscht nicht das Ganze der Existenz. Dem überanstrengten Entscheidungsbegriff des De-zisionismus entspräche ein überanstrengtes Dasein der Entscheidung in Permanenz. Entscheidungen sind gelegentlich fällig; in der Regel bedarf es keiner Entscheidung, um zu wissen, was fällig ist».

Diese Annahme eines relativen Seltenheitscharakters von Entscheidungen verdient meines Erachtens nur dann und genau dann Zustimmung, wenn man mit Lübbe zwischen existenziellen Entscheidungen und (raschen) Entschlüssen, die wir in unserer alltäglichen Existenz beständig fällen müssen, unterscheidet.¹ Trifft man diese Unterscheidung nicht, dann gilt für Entscheidungen auch nicht die «Logik der Ausnahme».

Unbedingt zustimmungswürdig erscheint mir allerdings Lübbes Annahme, dass Entscheidungen immer unter einem – zumindest einem subjektiv vermeinten – Zwang zur Entscheidung stehen, also erst dann getroffen werden, wenn das Subjekt dieser Entscheidung glaubt, sich zumindest überhaupt entscheiden zu müssen.²

Nicht teilen kann ich hingegen Lübbes Annahme, dass bei Entscheidungen im eigentlichen Sinne dieses Wortes eine Pattsituation zwischen den Gründen, die für beide Seiten einer Handlungsalternative sprechen, gegeben sein muss. Denn eine Entscheidung liegt auch dann vor, wenn eine Vorzugswahl auf Grund von unterschiedlich starken Gründen – seien es rationale, seien es nur schwer oder kaum rationalisierbare psychische oder emotionale Beweggründe – getroffen wird, sonst hätte eine Entscheidung stets und notwendigerweise einen rein dezisionistischen, mithin willkürlichen Charakter. Demgegenüber dürfte vielmehr die Annahme gültig sein, dass die meisten von einem Menschen getroffenen Entscheidungen aus dem Überwiegen bestimmter subjektiver Beweggründe resultieren und überhaupt erst dann zustandekommen, wenn sich im Handlungssubjekt ein Ungleichgewicht bei den subjektiven Beweggründen für bestimmte Handlungsoptionen zumindest längerfristig einstellt.

Eine Entscheidung hat daher stets den Charakter einer Wahl zwischen mindestens zwei Handlungsoptionen, und zwar einer Wahl unter der Bedingung einer zumindest subjektiv empfundenen Notwendigkeit zu einer Wahl. Diese Wahl geht in den meisten Fällen aus einem Ungleichgewicht der subjektiven Beweggründe zu den Handlungsoptionen hervor, mit anderen Worten: Ein Handlungssubjekt entscheidet sich in den allermeisten Fällen für diejenige Handlungsoption, zu der seine stärkeren subjektiven Beweggründe tendieren.

Diesen Überlegungen können wir die Bestimmung dessen entnehmen, was wir die praktische Bedeutungsdimension von 'Entscheidung' nennen: Entscheidungen sind der Vollzugsmodus des freien, sich selbst bestimmenden bzw. selbstbestimmten Handelns und Verhaltens eines menschlichen Individuums, das sich zugleich dem objektiven Zwang ausgesetzt weiß, eine Wahl vornehmen, d. h. sich entscheiden zu müssen. Wir sind daher zu Entscheidungen und insofern zur Freiheit gleichsam gezwungen. Das praktische Leben jedes entscheidungsfähigen menschlichen Individuums besteht de facto aus einer Aneinanderreihung von Entscheidungen. Wir müssen uns ständig entscheiden, um unserer Verantwortung als ein freies, selbstbestimmtes, zur Moralität fähiges und verpflichtetes Wesen überhaupt gerecht werden zu können.

2. KONSTITUENTEN DES ENTSCHEIDUNGSPROZESSES

Nach diesen Vorüberlegungen zur Etymologie, zur allgemeinen logischen Form, zu einer vorläufigen definitiven Wesensbestimmung und zur praktischen Bedeutung

¹ Vgl. H. LÜBBE, *Zur Theorie der Entscheidung* (wie Anm. 4), 14.

² Zu dieser wichtigen Ergänzung des Wahl-Charakters von Entscheidungen vgl. H. Lübbe, *Zur Theorie der Entscheidung* (wie Anm. 4), 19: «"Entscheidung" heißt nicht ohne weiteres der Akt, sich auf eine unter sich ausschließenden Möglichkeiten, deren Vorzüge und Nachteile nicht völlig durchschaubar sind, festzulegen; ein solcher Akt hieße eher eine "Wahl". Zur Entscheidung wird die Wahl erst unter den Wirkungen eines Zwangs, der sie unumgänglich macht».

von 'Entscheidung' wollen wir uns kurz der Frage zuwenden, wie Entscheidungen zustande kommen. Welche konstitutiven Komponenten bestimmen den sog. Entscheidungsprozess einschließlich des Entscheidungsaktes selbst?

Jede Entscheidung besitzt die logische Form einer Wahl.¹ Bei einer rationalen Wahl geben bestimmte rationale Entscheidungskriterien den Ausschlag für die getroffene Wahl. Das Auffinden bzw. Aufstellen von Kriterien für die vorgenommene Vorzugswahl einer 'optimalen' oder 'rationalen' Handlungsalternative in Entscheidungssituationen ist Gegenstand der sog. Entscheidungstheorien. Haben diese rationalen Kriterien einen normativen Charakter und normieren sie die Entscheidungen eines Individuums und nicht von Gruppen, so spricht man von normativen – im Unterschied zu empirischen – Individualentscheidungstheorien.²

Wichtig in diesem Kontext unserer Frage nach der Wesensverfassung von Entscheidungen ist vor allem der Umstand, dass im Entscheidungsprozess eine explizite oder auch implizit bleibende Bewertung der verschiedenen Handlungsoptionen und der ihnen zugrundeliegenden Beweg- oder Bestimmungsgründe durch den Intellekt sowie durch Affekte bzw. Emotionen erfolgt, deren sich das Willensvermögen zum Zweck dieser Bewertung bedient. Doch diese intellektuelle und emotionale Bewertung der einander ausschließenden Handlungsoptionen und der ihnen zugrundeliegenden Absichten und Ziele macht noch nicht die Entscheidung als ganze aus. Denn es bedarf für das Zustandekommen einer Entscheidung maßgeblich der Zustimmung des Willensvermögens zu einer einzigen der möglichen Handlungsoptionen. Ohne einen solchen voluntativen Zustimmungsakts kommt keine Entscheidung zustande, genauer gesagt: Die Entscheidung zwischen einander im Hinblick auf ihre Verwirklichung ausschließenden bzw. einander entgegen gesetzten Handlungsoptionen besteht in einem Zustimmungsakts des Willens nach einer intellektuellen und emotionalen Bewertung dieser Optionen. Dabei kann eine Entscheidung allerdings auch gegen bessere Einsicht, etwa gegen eine nach normativen ethischen Maßstäben durchgeführte Beurteilung der verschiedenen möglichen Handlungsoptionen erfolgen; auch in diesem Fall liegt eine Entscheidung, liegt ein Akt willentlicher Selbstbestimmung vor.

Die Entscheidung hat daher sowohl einen Affekt- als auch einen Bewusstseins- und nicht zuletzt auch einen voluntativen Akt-Charakter. Denn das freie bzw. selbstbestimmte Willensvermögen eines Vernunftwesens führt genau dann eine Entscheidung durch, wenn es nach einer und sei es noch so rudimentären emotionalen und intellektuellen Bewertung der verschiedenen Handlungsoptionen seine Zustimmung zu einer dieser Optionen erteilt und damit einen zuvor nur möglichen Willensakt zu einem wirklichen macht. Durch diese Zustimmung zu einer Handlungsoption aber bestimmt und verwirklicht sich ein freies Vernunftwesen in praktischer Hinsicht selbst.

Schließlich gehört zur Wesensverfassung von Entscheidungen auch das Wissen des Entscheidungssubjekts um die Notwendigkeit einer Entscheidung, gleichsam um den auf ihm lastenden Zwang zu einer Entscheidung innerhalb eines bestimmten Zeit-

¹ Zum Wahl-Charakter von Entscheidungen nach Auskunft der abendländischen Philosophiegeschichte vgl. F. GIESENBERG, *Wahl und Entscheidung im Existentialismus sowie bei Platon, Aristoteles, Pascal, Descartes und Bergson* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 20, Philosophie, Bd. 496), Frankfurt a. M. 1996; zum besonderen Charakter der Wahl als Wette bei Pascal vgl. *ibid.*, 59-78.

² Vgl. K. WÖHLER, Art. «Entscheidungstheorie», in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Völlig neubearbeitete Ausgabe des *Wörterbuchs der Philosophischen Begriffe* von RUDOLF EISLER, JOACHIM RITTER (Hg.), Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, 1972, Band 2, 544f.

fensters, d. h. eines meist eng begrenzten Zeitraums. Mit anderen Worten: Wie bzw. wozu wir uns entscheiden, ist in unsere Wahl gestellt, wobei die Wahlmöglichkeiten meist sehr knapp und beschränkt sind. Aber dass wir uns entscheiden müssen, ist uns unverfügbar vorgegeben.

3. DIE RELIGIÖSE BEDEUTUNGSDIMENSION DER SOG. ‘EXISTENZIELLEN GRUNDENTSCHEIDUNG’: DER MAXIMALE SELBSTEINSATZ DES ENTSCHEIDUNGSSUBJEKTS

Nach diesen allgemeinen Überlegungen zum Entscheidungsbegriff und dem Entscheidungsprozess wollen wir uns jetzt der Aufgabe einer Bestimmung der spezifisch religiösen Bedeutungsdimension der sog. ‘existenziellen Grundentscheidung’ zuwenden, indem wir zwei Fragen zu beantworten versuchen:

1. Was bedeutet die sog. ‘existenzielle Grundentscheidung’?
2. Worin liegt die spezifisch religiöse Bedeutungsdimension dieser ‘existenziellen Grundentscheidung’?

3. 1. Die sog. ‘existenzielle Grundentscheidung’

Wenden wir uns zunächst der ersten Frage zu: Was bedeutet der Ausdruck der ‘existenziellen Grundentscheidung’?

Mit diesem existenzphilosophischen Terminus soll ein existenzieller Grundvollzug bezeichnet werden, den erstmals Sören Kierkegaard in seiner Abhandlung über «das Gleichgewicht zwischen dem Ästhetischen und dem Ethischen in der Herausarbeitung der Persönlichkeit»¹ thematisiert hat, wenn auch nicht mit diesem Ausdruck, sondern mit dem, was er, Kierkegaard, die Selbstwahl des Einzelnen nennt. Demnach gibt es eine eigene Klasse von Entscheidungen, bei denen das sog. ‘Selbst’ sowohl Subjekt als auch Objekt der Entscheidung ist. Es handelt sich dabei, so Kierkegaard, um eine Wahl nicht zwischen den beiden ethischen Fundamentkategorien von ‘Gut’ und ‘Böse’, d. h. um kein Wollen des sittlich Guten oder des sittlich Bösen als solchen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Wahl, die dieser Wahl noch zugrunde liegt und vorausgeht, nämlich um eine Wahl des Ethischen als der Anerkennung einer fundamentalen Differenz zwischen ‘Gut’ und ‘Böse’ gegenüber dem Ästhetischen als einer gleichsam performativen Behauptung einer Indifferenz zwischen ‘Gut’ und ‘Böse’. Die Wahl des Ethischen ist daher der Eintritt in eine, so könnte man mit Kant formulieren, moralische Existenz, die erst die Möglichkeitsbedingung für eine Wahl des sittlich Guten oder auch des Bösen darstellt. Für Kierkegaard besitzt diese Wahl bekanntlich einen absoluten (!) «Entweder-Oder»-Charakter, weil sie eine Wahl meines Selbst bzw. meiner Persönlichkeit in ihrer «ewigen Gültigkeit», wie er sagt, darstellt, durch die ich mich als ein freier, unendlich konkreter Geist allererst vollziehe. «Wahl des Selbst»² ist daher Kierkegaards Terminus für eine «existenzielle Grundentscheidung», durch die das menschliche Individuum seinen konkreten Existenzvollzügen und damit den unübersehbar zahlreichen Einzelentscheidungen seiner persönlichen Lebensgeschichte eine habituelle Grundausrichtung, ein einheitliches Sinnziel verleiht. Damit aber wird für diese «existenzielle Grundentscheidung» angenommen, dass sie eine grundlegend prägende,

¹ SÖREN KIERKEGAARD, *Entweder – Oder*, Teil I und II, 5. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 1998, 704 ff.

² KIERKEGAARD, *Entweder – Oder*, II. Teil, 771.

formgebende, ausrichtende und auf ein einheitliches Ziel hin ordnende Funktion für alle ihr folgenden Einzelentscheidungen ausübt. Diese Auszeichnung einer einzigen Entscheidung als grundlegend bestimmend für die Sinngebung und Zielrichtung aller ihr nachfolgenden Einzelentscheidungen hat Karl Jaspers in seiner insbesondere von Kierkegaard inspirierten Existenzphilosophie wieder aufgenommen:

Denn hier bezeichnet Jaspers diese Wahl des eigenen Selbst als eine «existentielle Wahl»¹ des einzelnen Ich sowie als dessen «Entschluß», im Dasein ich selbst zu sein.² In diesem «Entschluß», der sich in einer konkreten Wahl manifestiere,³ verwirkliche sich nicht nur die Freiheit meines je eigenen Daseins, sondern er sei selbst die Unmittelbarkeit meines eigentlichen Selbstseins,⁴ in ihm erfahre ich mich selbst als die Freiheit meiner Wahl.⁵ Schon der frühe Jaspers hat den Begriff der «Entscheidung» im Sinne einer Existenzwerdung des Menschen durch eine Wahl von existenzieller Bedeutung gedeutet.⁶ Somit versteht Jaspers «Entscheidung» de facto als eine «existentielle Grundentscheidung», ohne allerdings m. W. diesen Terminus bereits geprägt zu haben.

In der Geschichte des Begriffs der «existenziellen Grundentscheidung» im engeren Sinne dieses Wortes ist diese existenzphilosophische Grundbedeutung von «Entscheidung» als existenzielle Selbstwahl des Menschen allerdings zugunsten einer moralphilosophischen und moratheologischen Konkretisierung in Gestalt einer Objektwahl von fundamentaler Bedeutung wieder in den Hintergrund gedrängt worden. In diesem Sinne wurde der Begriff der «Grundentscheidung» vor allem in der katholischen Theologie verwendet. Der flämische Jesuit Piet Fransen schlug den Begriff «endgültige Wahl»⁷ vor und deutete ihn auf transzendentalphilosophische und –theologische Weise im Sinne einer Grundentscheidung, in welcher der Mensch ganzheitlich Stellung nimmt zu seinem Leben, d. h. zu seiner Person, zu seiner Mit- und Umwelt und zur

¹ Vgl. K. JASPERS, *Philosophie*, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1948², 449f.

² Vgl. K. JASPERS, *Philosophie* (wie Anm. 15), 450: «Diese Wahl ist der *Entschluß*, im Dasein ich selbst zu sein. ... Sondern Entschluß ist, was sich dem Willen noch als das Geschenk gibt, daß ich wollend eigentlich sein kann: *aus* dem ich wollen, *den* ich aber nicht mehr wollen kann. Im Entschluß ergreife ich die Freiheit aus der Hoffnung, daß ich in mir am Grunde mich selbst antreffen werde dadurch, das ich wollen kann».

³ Vgl. K. JASPERS, *Philosophie* (wie Anm. 15), 450: «Der Entschluß offenbart sich aber in der konkreten Wahl».

⁴ Vgl. K. JASPERS, *Philosophie* (wie Anm. 15), 450: «Aber er (sc. der Entschluß) ist die Unmittelbarkeit nicht des Daseins, sondern des eigentlichen Selbstseins. Entschluß und Selbstsein sind eines. Unentschlossenheit überhaupt ist Mangel an Selbstsein. Unentschlossenheit in diesem Augenblick zeigt nur an, daß ich mich noch nicht gefunden habe».

⁵ Vgl. K. JASPERS, *Philosophie* (wie Anm. 15), 451: «Im Entschluß erfahre ich die Freiheit, in der ich nicht mehr über etwas, sondern über mich selbst entscheide, in der die Trennung nicht möglich ist von Wahl und Ich, sondern ich *selbst die Freiheit dieser Wahl bin*».

⁶ Vgl. K. JASPERS, *Allgemeine Psychopathologie*, Berlin/Heidelberg/New York 1965⁸, 637: «Weder in der Welt, noch für den Menschen gibt es die Synthese aller Möglichkeiten. Vielmehr ist jede echte Verwirklichung irgendwo an eine *Entscheidung* gebunden. Gemessen an dem Ernst solcher Entscheidung, welche, weil sie wählt, auch ausschließt, und welche den Menschen in seinem Entschlusse unbedingt macht, ist aller andere Kampf wie ein bloßer Vordergrund, wie ein Spiel des Lebendigen in seiner reichen Bewegungsfülle. Erst wo im Menschen aus der Entscheidung ein in sein Wesen übergegangener Entschluß herrscht, ist er eigentlich – existentiell – Mensch».

⁷ In der deutschen Ausgabe: «endgültige Wahl» (und zwar zwischen Gott und unserem eigenen Ich). P. FRANSEN S.J, *Gnade und Auftrage, kurzgefaßte Einführung in die Theologie und Gnadenlehre*, Herder, Wien/ Freiburg/ Basel, 1961, 83, vgl. auch die niederländische Originalausgabe: *Gods Genade en de Mens*, Antwerpen 1959. Zur Begriffsgeschichte von «Grundentscheidung» vgl.: J.B. METZ, *Entscheidung*, in: H. FRIES (Hg.), *Handbuch theologischer Grundbegriffe*, Bd 1, München 1962, 281f; H. MÜHLEN, *Grundentscheidung* (Weg aus der Krise, 1), Mainz 1983

transzendenten Dimension seiner Existenz. Innerhalb der katholischen Moraltheologie wurde im Begriff der *optio fundamentalis* das Verständnis dieser «endgültige(n) Wahl» bzw. dieser Grundentscheidung in ihrem Verhältnis zu den vielen Einzelentscheidungen im Laufe der Lebensgeschichte eines Menschen weiter vertieft.

Eine ursprünglich gute existenzielle Grundentscheidung des Menschen muss sich allerdings immer wieder in den konkreten Einzelentscheidungen der menschlichen Lebenspraxis bewähren: Sie muss sich zumindest im Wesentlichen durch die individuelle Lebenswirklichkeit der menschlichen Lebenspraxis hindurch halten und bestätigen, um als *die* existenzielle Grundentscheidung eines Menschen Bestand zu haben und gelten zu können. Denn wir alle wissen aus Erfahrung, dass eine solche positive oder auch eine negative existenzielle Grundentscheidung durch eine oder meist mehrere ihr widersprechende Einzelentscheidung(en) mit entsprechendem existenziellen Gewicht auch wieder revidiert werden kann. Mit anderen Worten: Eine «existenzielle Grundentscheidung» besitzt zwar eine orientierende und richtungsweisende, aber keine vollständig determinierende Prägekraft für die vielen ihr nachfolgenden konkreten Entscheidungen eines Menschen in seiner Lebenspraxis und stellt daher keinen zwingenden Automatismus des «Ein-Für-Allemaal» dar.

3. 2. Die religiöse Bedeutungsdimension der 'existenziellen Grundentscheidung'

3. 2. 1. Der «maximale Selbsteinsatz» als die religiöse Bedeutungsdimension der «existenziellen Grundentscheidung» des Menschen

Worin aber besteht die religiöse Bedeutungsdimension der existenziellen Grundentscheidung des Menschen?

Darauf antwortet bereits der Titel dieses Beitrags: '*Entscheidung*' als *maximaler Selbsteinsatz*. Was aber ist mit einem «maximalen Selbsteinsatz» gemeint? Und inwiefern soll ein «maximaler Selbsteinsatz» für die religiöse Bedeutungsdimension der existenziellen Grundentscheidung des Menschen eigentümlich sein? Ein häufiger gebrauchtes Synonym zum Ausdruck des «maximalen Selbsteinsatzes» ist die «Ganzhingabe» eines Menschen, von dessen christlicher Gestalt etwa Papst Johannes Paul II.¹ wiederholt und eindringlich gesprochen hat. «Ganzhingabe» und «maximaler Selbsteinsatz» sind synonyme Begriffe, die die spezifisch religiöse Bedeutungsdimension der «existenziellen Grundentscheidung» bezeichnen. Was aber ist der Sinngehalt dieser beiden Ausdrücke?

Ein «maximaler Selbsteinsatz» eines Menschen bedeutet nichts anderes als seine größtmögliche Selbsthingabe, die, sonst wäre sie nicht Hingabe seiner selbst, frei und freiwillig erfolgen muss. Größtmöglich ist diese Selbsthingabe genau dann, wenn sie ohne jede Einschränkung und Bedingung bleibt, d. h. vollständig und restlos erfolgt. Und wann genau ist dies der Fall? Wenn ein Mensch alles, was er ist, hat und kann und damit sich selbst hingibt bzw. zur Verfügung stellt, dann gibt er sich selbst ganz hin, dann ist sein Selbsteinsatz maximal. Ist dieser Selbsteinsatz hingegen nur ein bedingter, steht er also unter irgendeiner ihn einschränkenden Bedingung, dann ist er nicht maximal, dann liegt keine Ganzhingabe des Einzelnen und damit keine «existenzielle Grundentscheidung» mit spezifisch religiösem Charakter vor. Mit anderen Worten: Immer dann, wenn eine Entscheidung von einer sie einschränkenden Bedingung ab-

¹ Vgl. *Veritatis Splendor* (1993), 20; *Ecclesia de eucharistia* (2003), 13; *Ut unum sint* (1995), 1; *Redemptoris missio* (1990), 93b; *Redemptoris mater* (1987), 47.

hängig gemacht wird, ist in dieser Entscheidung nicht mehr das «ganze Selbst» eines Menschen engagiert. Wir können diese These daher auch wie folgt formulieren: Eine «existenzielle Grundentscheidung», die einen genuin religiösen Charakter besitzt, stellt eine Ganzhingabe bzw. einen maximalen Selbsteinsatz des Subjekts dieser Entscheidung dar.

Worin findet nun diese These ihre hinreichende Begründung? Warum soll die spezifisch religiöse Bedeutungsdimension der «existenziellen Grundentscheidung» in der gekennzeichneten Ganzhingabe bzw. dem maximalen Selbsteinsatz des Subjekts dieser Entscheidung liegen?

3. 2. 2. Das vorausgesetzte Grundverständnis von Religion und menschlicher Religionspraxis

Diese These setzt ein vom Verfasser andernorts ausführlich entfaltetes¹ Grundverständnis menschlicher Religiosität als gültig voraus, das hier nur in seinem Grundzug erläutert werden kann. Diesem Vorverständnis von Religion zufolge hat Religion als ein spezifisch menschliches Phänomen erstens ihren anthropologischen Entstehungsgrund in einem dem religiösen Subjekt (explizit oder nur implizit) gewiss gewordenen eigenen Mangel an Nicht-Übergänglichkeit und damit reiner Gegenwart seiner eigenen irdischen Existenzweise.

Religion setzt zweitens explizit oder nur implizit eine Instanz voraus, die diesen Mangel des religiösen Subjekts an reiner Gegenwart zu tilgen vermag: explizit in Form eines religiösen Bekenntnisses wie in den westlichen monotheistischen Weltreligionen, nur implizit – bei z. T. expliziter Negation – etwa in nichttheistischen Schulen insbesondere des Buddhismus. Diese vorausgesetzte Instanz muss, um den besagten Mangel des religiösen Subjekts tilgen zu können, atemporal und akausal wirken können und daher selbst wesentlich einfach, mithin absolute Einheit sein.

Und Religion objektiviert sich drittens symbolisch und sozial in einer gemeinschaftlichen Praxis der Einübung in die Aufhebung der Selbstbestimmung und Selbstbewegung des eigenen Willens des religiösen Menschen und somit in einer Praxis der Selbsthingabe des Menschen an diese absolute Einheit.

3. 2. 3 Totale Selbsthingabe an eine absolute Einheit als maximaler Selbsteinsatz des religiösen Subjekts

Dieses dritte, die religiöse Lebenspraxis grundlegend bestimmende Wesensmoment von Religion aber ist für die zuvor aufgestellte These, dass die religiöse Bedeutungsdimension der 'existenziellen Grundentscheidung' des Menschen in dessen maximalem Selbsteinsatz besteht, von entscheidender Bedeutung:

Denn wenn der Grundzug religiöser Lebenspraxis in der Einübung in die Aufhebung der Selbstbestimmung und -bewegung des eigenen Willens des religiösen Menschen und somit in einer Praxis der expliziten oder auch nur impliziten Selbsthingabe des Menschen an eine absolute Einheit besteht, dann ist damit zugleich auch die religiöse Bedeutungsdimension der 'existenziellen Grundentscheidung' des Menschen

¹ Vgl. MARKUS ENDERS, *Endlichkeit und Einheit. Zum Verständnis von Religion im Anschluss an Hermann Schröders Begriff von Religion*, in: TOBIAS MÜLLER (Hg.), *Akten des Kolloquiums zum 75. Geburtstag Hermann Schröders vom 8.5.2010*, Frankfurt a.M., 2012, ca. 30 Seiten (im Druck).

bestimmt: Diese besteht daher in nichts anderem als in dessen expliziter – wie in den monotheistischen Weltreligionen – oder auch nur impliziter – wie in vielen nichttheistischen hinduistischen und buddhistischen Schulen – Selbsthingabe an eine absolute Einheit. Wenn diese Selbsthingabe des menschlichen Individuums an eine absolute Einheit in dem beschriebenen Akt einer existenziellen Grundentscheidung vollzogen wird, dann ist der Fall einer religiösen existenziellen Grundentscheidung gegeben. Bei allen sogenannten Bekehrungen zu einem entschiedenen religiösen Leben dürfte es sich um einen solchen Akt handeln. Dieser Akt der Selbsthingabe aber besitzt den Charakter einer Ganzhingabe des Menschen, wenn sich der religiöse Mensch mit der Aufhebung der Selbstbewegung des eigenen Willens einer absoluten Einheit de facto total anheimgibt. In genau dieser totalen Selbsthingabe bzw. diesem maximalen Selbsteinsatz des religiösen Individuums an eine absolute Einheit besteht daher die gesuchte religiöse Bedeutungsdimension der ‘existenziellen Grundentscheidung’. Denn dieser maximale Selbsteinsatz beruht auf einer Entscheidung des menschlichen Subjekts, weil er nur insofern Selbsteinsatz ist, als er freiwillig erfolgt, insofern ihm also eine Entscheidung – in dem definierten Sinne dieses Wortes – des menschlichen Subjekts über sich selbst, eine Selbstverfügung des menschlichen Subjekts, ursächlich zugrunde liegt. Und dieser Akt der religiösen existenziellen Grundentscheidung ist maximaler Selbsteinsatz, weil in ihm das menschliche Individuum sein ganzes Sein, Wollen und Können und im äußersten Bekenntnisfall bei einem religiösen Märtyrer auch sein irdisches Leben einer absoluten Einheit – in der religiösen Sprache meist ‘Gott’ genannt – bedingungslos anheim- bzw. zur Verfügung stellt.¹

3. 2. 4. Eine rationale Rechtfertigung des maximalen Selbsteinsatzes als der religiösen Bedeutungsdimension der sog. ‘existenziellen Grundentscheidung’

Abschließend wollen wir uns der Frage stellen, ob dieser maximale, im äußersten Fall sogar bis zum Verzicht auf das eigene irdische Leben gehende Selbsteinsatz als die religiöse Vollzugsform der existenziellen Grundentscheidung eines Menschen überhaupt rational gerechtfertigt werden kann. Denn vom natürlichen Standpunkt unseres Selbstbewahrungstrebens aus gesehen scheint dieser maximale Selbsteinsatz höchst unvernünftig zu sein.

Gegen diesen naheliegenden Einwand kann und muss sogar im Hinblick auf das vorausgesetzte Verständnis von Religion das Folgende geltend gemacht werden:

Weil die explizite oder implizite Voraussetzung einer absoluten Einheit zum Inhalt des erläuterten Vorverständnisses von Religion gehört, kann die dieser Einheit angemessene bzw. ihr vollkommen entsprechende religiöse Praxis des Menschen in nichts anderem als in dessen totaler Selbsthingabe an diese Einheit bestehen. Denn Ganzheit ist die einheitlichste Form einer Einheit in Vielheit, wie wir im abendländischen Denken bereits der platonischen und neuplatonischen Einheitsmetaphysik sowie den mittleren Büchern der ‘Metaphysik’ des Aristoteles entnehmen können. Deshalb muss auf die Selbstvorstellung dieser absoluten Einheit in *Deuteronomium* 6,4 («Gott, unser Gott,

¹ Es kann nur am Rande darauf hingewiesen werden, dass die hier entwickelte Bestimmung der religiösen Bedeutungsdimension der existenziellen Grundentscheidung als ein maximaler Selbsteinsatz der existenzialanalytischen Begründung der genuin religiösen Entscheidung bei WINFRIED WEIER, *Religion als Selbstfindung. Grundlegung einer Existenzialanalytischen Religionsphilosophie*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991, 116-130, 234-238, im Ergebnis weitgehend entspricht.

ist einer», im Hebräischen *אֱלֹהִים*, welches «einer» und «einzig» bedeutet, weil eine absolute Einheit einzig sein muss) das Gebot der ganzheitlichen, der totalen Gottesliebe des Menschen in *Deuteronomium* 6,5 folgen: «Du sollst den Herrn, Deinen Gott, lieben aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele und mit allen Deinen Kräften». Weil also Gott einer, d. h. absolute Einheit und als solche einzig ist, kann er vom religiösen Subjekt nur in ganzheitlicher Weise, d. h. in Gestalt seiner totalen Selbsthingabe bzw. seines maximalen Selbsteinsatzes, angemessen und vollkommen religiös verehrt bzw. geliebt werden. Maximal aber ist der Selbsteinsatz eines religiösen Menschen genau dann, wenn er seinen eigenen Willen Gott vollkommen übergibt, d. h. wenn er in allem Gottes Willen erfüllt und sich zu Eigen macht. Denn die freiwillige Aufgabe der Selbstbestimmung eines Menschen eines Menschen ist sachlich nichts anderes als dessen vollkommene Selbstaufgabe. Gibt jemand einem anderen gegenüber seinen eigenen Willen auf, dann stellt er sich damit vollständig zu dessen Verfügung. Diese Selbsthingabe an eine absolute Einheit kann ein religiöser Mensch nur dann ein für allemal, d. h. in einem einzigen Akt der religiösen existenziellen Grundentscheidung stellvertretend für sein ganzes weiteres Leben, vollziehen, wenn er dafür aus Gnade eine unendliche Kraft erhält.

Eine solche existenzielle Grundausrichtung von genuin religiösem Charakter muss sich dann allerdings bewähren in den unzählig vielen konkreten Einzelentscheidungen der künftigen Lebenspraxis eines Menschen, wenn sie sein ganzes kommendes Leben bestimmen und als eine religiöse existenzielle Grundentscheidung in dem erläuterten Sinne dieses Wortes Bestand haben soll.

Universität Freiburg